

Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,888 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Ländern der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark seinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu 1½ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark seinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu ⅔ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Meißnischen ältern und jüngeren Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in dem Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Art. 2. und 3.) entsprechenden